

Promotionsordnung

Vom 8. April 2025

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als zu promovierende Person
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Schutzbestimmungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
- § 20 Akademischer Ehrengrad
- § 21 Promotionsjubiläum
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Außerkrafttreten
- § 24 Inkrafttreten

- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
- Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
- Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Erziehungswissenschaften.

§ 2 Akademische Grade

(1) Die Fakultät Erziehungswissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

Doktorin der Philosophie bzw.
Doktor der Philosophie.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem die akademischen Ehrengrade

Doktorin der Philosophie ehrenhalber bzw.
Doktor der Philosophie ehrenhalber.

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle des akademischen Ehrengrades gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende bzw. Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät an. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter die bzw. der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 10 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern

der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehreinnen oder Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern sie jeweils mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät haben, promovierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich und können vollständig in Präsenz (physisch vor Ort), vollständig per Videokonferenz oder im Mixed-Mode mittels Durchführung einer Präsenzsitzung unter Zuschaltung von Teilnehmenden per Videokonferenz stattfinden. Die Mitglieder beider Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Anwesenheit der stellvertretenden Person erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooptation gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5 **Allgemeine Verfahrensregelungen und** **Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung der Aufnahme sowie
2. der Widerruf der Annahme als zu promovierende Person,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Eignungsfeststellung und der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des Promotionsgrades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss:
 - a) mit einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit einer Gesamtnote „gut“ erworben hat oder
 - b) mit einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. das Promotionsgebiet in einem von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Fakultät in Forschung und Lehre vertretenen Wissenschaftsgebiet angesiedelt hat,
3. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des Promotionsgrades erfüllt,
4. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
5. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als zu promovierende Person mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad in einer für die Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittelnde gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen oder
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme gemäß § 8.

§ 7 **Eignungsfeststellung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 2 müssen für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät Erziehungswissenschaften ihre gesonderte fachliche Eignung feststellen lassen.

(2) Für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber im Umfang von zwei Semestern in einer den Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung wissenschaftlich qualifiziert haben. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch ein einstündiges Prüfungsgespräch, in welchem der Nachweis über eine Vorbildung entsprechend § 6 zu erbringen ist. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen, von denen eine Person Mitglied im Promotionsausschuss sein muss. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Das Prüfungsgespräch ist zu protokollieren. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs wird unmittelbar im Anschluss daran mitgeteilt.

§ 8 **Annahme als zu promovierende Person**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Erziehungswissenschaften beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme zur promovierenden Person beantragen. Ein Antrag auf Annahme zur promovierenden Person ist die Äußerung der Absicht gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und ausgedruckt mit handschriftlicher Unterschrift an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation als ein zehn Seiten umfassendes Exposé
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 in amtlich beglaubigter Form, sowie einer Übersetzung durch ein amtlich bestelltes Übersetzungsbüro, sofern die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in Kopie, im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss die Vorlage in amtlich beglaubigter Form verlangen,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ anerkannt werden,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer ist mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Alle Betreuerinnen und Betreuer im Betreuungsteam sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Eine bzw. einer davon kann auch eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sein, beispielsweise eine außerplanmäßige Professorin bzw. Professor oder eine Honorarprofessorin bzw. ein Honorarprofessor mit mitgliedschaftlichen Rechten, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder ein TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere Expertinnen und Experten, ohne dass sie eine formale Rolle im Betreuungsteam innehätten, beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit den Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit den Promovierenden abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (die bzw. der Promovierende, das Betreuungsteam, gegebenenfalls die Mentorin oder den Mentor und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Promovierenden (zum Beispiel Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Bewerberin bzw. bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme auf die von der Fakultät zu führenden Liste der zu promovierenden Personen; es entsteht ein Promotionsverhältnis zwischen der Fakultät und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält den Status als promovierende Person.

(5) Die Annahme zur promovierenden Person kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme zur promovierenden Person ist diese bzw. dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die Promovierenden können nach ihrer Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Promotionsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Promovierenden sind von der Liste der zu promovierenden Personen zu streichen.

(6) Die Annahme zur promovierenden Person ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) Haben sich nach der Annahme der zu promovierenden Person wesentliche Umstände des Betreuungsverhältnisses geändert (Störung im Betreuungsverhältnis), beispielsweise: Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, langfristiger Ausfall oder dauerhafter Wegfall der hauptbetreuenden Person, ist der Promotionsausschuss von der zu promovierenden Person darüber zu informieren und die Betreuungsvereinbarung vom Promotionsausschuss nach Feststellung eines wesentlichen Umstands mindestens dahin gehend anzupassen, welche andere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler des Betreuungsteams zur hauptbetreuenden Person bestimmt wird. Wechsel und Änderungen im Betreuungsverhältnis bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 9 **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Promovierenden eröffnet. Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und ausgedruckt mit handschriftlicher Unterschrift an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme zur promovierenden Person gemäß § 8 in Kopie und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, im Zweifelsfall kann die Vorlage im Original oder in amtlich beglaubigter Form verlangt werden
3. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovierenden,
5. die schriftliche Erklärung der Promovierenden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme zur promovierenden Person waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Promovierenden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Erfolgt die Anzeige, das Promotionsverfahren nicht weiter durchführen zu wollen,

nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleiben ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme zur promovierenden Person verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Promotionsgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle verbleiben ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promovierenden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 10 **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der bzw. des Promovierenden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der bzw. des Promovierenden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Eigenschaft als Autorin bzw. als Autor gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Deren thematischer Zusammenhang ist im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Verfassende sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die bzw. der Promovierende der bzw. die mehrheitlich Verfassende der Fachartikel ist und die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt worden ist. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen

oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers.

(5) Mit der Dissertation ist von den Promovierenden eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich wird erklärt die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bzw. Personen nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die jeweils eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Technischen Universität Dresden sein. Die Dissertation muss von mindestens einer externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer tätig ist. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist. Bei der Berufung einer bzw. eines TUD Young Investigator oder einer Juniorprofessorin zur Gutachterin oder eines Juniorprofessors zum Gutachter, muss die Dissertation von mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet werden, wobei die oben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. Gutachter bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation einer Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die Promovierenden, deren Dissertation von einer Überprüfung betroffen sind, werden darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (zum Beispiel des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden.

(10) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die zu promovierende Person zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Prädikatsvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Prädikatsvorschläge einzusehen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht die Gutachten mit Prädikatsvorschlag ab Auslage an der Fakultät einzusehen.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein Druckexemplar der nicht angenommenen Dissertation und das elektronische Exemplar verbleiben zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare sind zurückzugeben.

§ 11 **Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung der Ergebnisse zu beantworten (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die zu promovierende Person hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Promovierenden auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften oder den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern und die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet, kann die Promotionskommission im besonders zu begründenden Fall auch das Gesamtprädikat

„summa cum laude“ = ausgezeichnet

= eine außergewöhnliche Leistung

vergeben. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Nach Festlegung des Gesamtprädikats nach Absatz 5 entscheidet die Promotionskommission zugleich über redaktionelle Auflagen für die Veröffentlichung und, sofern nach § 13 Absatz 2 zutreffend für die Anfertigung der Pflichtexemplare, vor Drucklegung.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine bzw. einen von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollantin bzw. Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 12 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach einem Monat gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die zu promovierenden Personen sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation, unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung kann erfüllt werden durch:

1. den Nachweis einer digitalen Veröffentlichung auf einem Bibliotheksserver der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) mit Zustimmung des Promotionsausschusses oder
2. den Nachweis einer durch einen gewerblichen Verlag vertriebenen Fassung (in open access oder in einem anderen digitalen Format oder mit einer Auflagenhöhe von mindestens

50 Druck-Exemplaren, auf deren Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmungserklärung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie von Ort und Zeit der Verteidigung ausgewiesen ist) mit Zustimmung des Promotionsausschusses und der Übergabe von fünf Druckexemplaren an die SLUB oder

3. in besonders zu begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses die Übergabe von 10 gebundenen Exemplaren in Papierform an die SLUB.

(3) Die Erfüllung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 6 sind vor Veröffentlichung nach Absatz 2 von der hauptbetreuenden Person schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen eine andere Gutachterin bzw. Gutachter mit der Prüfung der Erfüllung der Änderungsaufgaben betrauen. Ohne diese Bestätigungserklärung kann die Veröffentlichung bei Vorliegen von Änderungsaufgaben nicht anerkannt werden.

(4) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhafte versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Promovierende bzw. den Promovierenden hiervon schriftlich gemäß § 5 Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der zu promovierenden Person mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist auch von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird den Antragstellenden schriftlich bekanntgegeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Promovierenden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 14 **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Promotionsgrades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der zu promovierenden Personen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der zu promovierenden Person den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädicat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßigen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen bestätigt worden ist. Damit ist

das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme zur promovierenden Person ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der zu promovierenden Person zur Führung des Promotionsgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die zu promovierende Person bis dahin im Promotionsverfahren erworben haben. Es erfolgt die Streichung von der Liste der zu promovierenden Personen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die zu promovierende Person anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer zu promovierenden Person sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu promovierende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der zu promovierenden Person mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine zu promovierende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der zu promovierenden Person angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der zu promovierenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der zu promovierenden Person schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der zu promovierenden Person die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 18 Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Promotionsgrades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Promotionsgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die zu promovierende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät Erziehungswissenschaften mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames binationales Promotionsverfahren durchführen. Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erfolgen, soweit die Fakultät Erziehungswissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Es ist sicherzustellen, dass die zu promovierenden Personen die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwerben und nachweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten der unter Absatz 1 genannten beiden Promotionsverfahren sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglich festzulegen und von der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. auf Seiten der Kooperationspartnerin bzw. des Kooperationspartners auch von den Leiterinnen oder Leitern der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In den Vereinbarungen können nur Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden, abweichende Bestimmungen sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob mindestens eine Gleichwertigkeit vorliegt.

(3) Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(4) Zur Beurteilung des unter Absatz 1 genannten binationalen Promotionsverfahren werden von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung jeweils mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, jedoch nicht mehr als zwei Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt.

(5) Auf Verlangen erhält die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner eine Kopie der Promotionsakte.

§ 20 **Akademischer Ehrengrad**

(1) Mit der Verleihung des akademischen Ehrengrades gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Gebiet der Erziehungswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Ehrengrades kann durch mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Ehrengrades ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Ehrengrades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Ehrengrades vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Ehrengrades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 21 Promotionsjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22 Übergangsvorschriften

(1) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme gemäß § 8, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) zu Ende geführt.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Promotionsvorhaben, in denen bereits positiv über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 8 entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung und nur zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses Promotionsverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) zu Ende zu führen.

§ 23 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) außer Kraft.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. Februar 2025 und vom 27. März 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Februar 2025.

Dresden, den 8. April 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. M. Ursula Staudinger

Anlage 1:**Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen**

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der zu promovierenden Person

Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An
Fakultät Erziehungswissenschaften
Promotionsausschuss

Kontaktdaten der zu promovierenden Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift – PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- Die letztmalige Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird. Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden wird nach Ablauf der Embargofrist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB von mir beim Promotionsbüro eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift der zu promovierenden Person

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person
der Dissertation in Druckbuchstaben

Unterschrift und Stempel der
hauptbetreuenden Person

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaften stimmt dem Antrag vom #xx. Monat xxxx# von (*Name der zu promovierenden Person*)

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung der Veröffentlichung bis zum #xx. Monat xxxx# genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift und Stempel der bzw. des
Promotionsausschussvorsitzenden